

EV.- LUTH. KIRCHENKREIS RANTZAU-  
MÜNSTERDORF

1

Konvent der  
Dienste und Werke  
zum  
Beteiligungsprozess  
Nordkirche

# o. Gliederung

2

1. Grundsätzliches
2. Dienste und Werke als „2. Säule“
3. Finanzierung
4. Synodenbeteiligung
5. Weitere Schritte

# o. Gliederung

3

1. Grundsätzliches
2. Dienste und Werke als „2. Säule“
3. Finanzierung
4. Synodenbeteiligung
5. Weitere Schritte

# 1. Grundsätzliches I

4

- 27. – 28. Mai 2012 (Pfingsten): Gottesdienst und Fest zur Bildung der gemeinsamen „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“
- Damit gleichzeitig Auflösung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche

# 1. Grundsätzliches II

5

- **Gliederung der ELKiN:**
  - 1 Landesbischöfin / Landesbischof in Schwerin mit zusätzlicher Predigtstätte in Lübeck
  - 3 Sprengel:
    - ✦ Schleswig und Holstein mit Bischofssitz in Schleswig
    - ✦ Hamburg und Lübeck mit Bischofssitz in Hamburg
    - ✦ Mecklenburg und Pommern mit Bischofssitz in Greifswald
  - Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel mit Außenstelle in Schwerin

# 1. Grundsätzliches III

6

- **Eckpunkte:**
  - Lutherisches Bekenntnis
  - Dreistufiger Aufbau
    - ✦ Landeskirche – Kirchenkreise- Kirchengemeinden
  - Mehrheit der Ehrenamtlichen
  - Gemeinschaft der Dienste und Werke
  - Dienste und Werke als Wesensäußerung von Kirche
  - Solidarisches Finanzsystem



## Kirchenkreise der Nordkirche



# o. Gliederung

8

1. Grundsätzliches
2. Dienste und Werke als „2. Säule“
3. Finanzierung
4. Synodenbeteiligung
5. Weitere Schritte

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ I

9

- Zentraler Artikel der Verfassung

### **Artikel 3: Gemeinde Jesu Christi**

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament versammeln, ist Gemeinde Jesu Christi. Dies geschieht in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie in den jeweiligen Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst der Gemeinde Jesu Christi.

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ II

10

- Gemeinschaft der Dienste

### **Artikel 14: Gemeinschaft der Dienste**

(1) Der eine Auftrag der Kirche wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen.

(2) Die beruflichen und ehrenamtlichen Dienste sind gleichwertig und aufeinander bezogen.

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ III

11

### Grundsätze der Arbeit in Kirchengemeinden

- Aufgaben des KGR
  - die KG ihren öffentlichen Auftrag in der Gesellschaft und ihren Dienst in Diakonie, Mission und Ökumene sowie Bildung wahrnimmt (§ 19 KGO)
  - Förderung von Diakonie und Ökumene (§ 20 KGO)

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ IV

12

### Definition von Diensten und Werken (Art. 112 Verf. ELKiN)

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bestehen Dienste und Werke für Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist. Sie wirken insbesondere im Bereich der Verkündigung und Seelsorge, der Förderung der Gemeindeentwicklung, für missionarische, ökumenische und diakonische Aufgaben, für die gesellschaftliche Mitwirkung und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(2) Dienste und Werke sind in rechtlich unselbstständiger oder selbstständiger Form geordnet.

(3) In den Diensten und Werken wirken ordinierte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich und beruflich zusammen.

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ V

13

### Definition von Diakonie (Art. 117 Verf. ELKiN)

(1) Diakonie ist Wesensäußerung der Kirche. Diakonisches Handeln hat Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Diakonische Aufgaben werden von jeder Christin und jedem Christen sowie von der Kirche in allen ihren Gliederungen und Lebensbereichen wahrgenommen.

(2) Soweit diakonisches Handeln in besonderen Einrichtungen geschieht, können diese in rechtlich selbstständiger und unselbstständiger Form geordnet sein.

(3) Die Träger diakonischer Einrichtungen sind in den Diakonischen Werken - Landesverbänden - zusammengeschlossen. Die Diakonischen Werke sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Werke der Landeskirche und zugleich Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

...

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ VI

14

### Konvent der D+W (Art. 114 Verf. ELKiN)

(1) In den Kirchenkreisen sollen Konvente der Dienste und Werke gebildet werden.

(2) Der Konvent dient der Förderung der Arbeit der Dienste und Werke des Kirchenkreises. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisrat die Arbeit der Dienste und Werke;

2. er kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode stellen;

3. er kann Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl in die Kirchenkreissynode vorschlagen.

(3) Der Konvent besteht aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Diensten und Werken des Kirchenkreises und einer Pröpstin oder einem Propst oder einem von ihr oder ihm benannten Mitglied des Kirchenkreisrates.

**Wichtig:** Bisherige Konvent der D+W in den Kirchenkreisen bleiben im Amt. In Mecklenburg und Pommern sind umgehend Konvente zu bilden. (§ 19 EinfG Teil I)

## 2. Dienste und Werke als „2.Säule“ VII

15

### Zusammenarbeit zwischen den Ebenen

- **Auf KK-Ebene beschließt die Synode über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des KK (Art.44 Abs.3 Ziff.6 Verf ELKiN)**
- **Auf landeskirchlicher Ebene beschließt die Nordkirchen-Synode über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken der Landeskirche (Art. 76, Abs.3 Ziff.5 Verf ELKiN)**
- **Die Gliederung der D+W auf Ebene der Landeskirche geschieht in Hauptbereichen (Art. 115 Verf. ELKiN)**
- **hier bildet sich eine Kammer der D+W (Art. 116 Verf. ELKiN)**
- **Landeskirche und Kirchenkreise sind verpflichtet, die Dienste und Werke mit einem Mindestfinanzvolumen auszustatten.**
- **Die Zusammenarbeit der D+W der verschiedenen Ebenen wird durch Kontrakte gewährleistet.**

# o. Gliederung

16

1. Grundsätzliches
2. Dienste und Werke als „2. Säule“
3. Finanzierung
4. Synodenbeteiligung
5. Weitere Schritte

# 3. Finanzierung I

17

## Finanzen allgemein

- Einnahmen sind vor allem Kirchensteuern, EKD-Finanzausgleich, Staatsleistungen, Leistungen aus Versorgungssystemen.
- Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip eines doppelten solidarischen Finanzausgleichs:
  - innerhalb der gemeinsamen Kirche zwischen den drei Ebenen Kirchengemeinden - Kirchenkreise – Landeskirche
  - innerhalb der Kirchenkreise zwischen den Kirchengemeinden
- Verwendung für:
  - Vorwegabzüge für z. B. Versorgung, Umlagen EKD, Entwicklungsarbeit
  - Verteilung auf landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke, Kirchenkreise (einschließlich Kirchengemeinden)
  - Verteilung unter den Kirchenkreisen nach Bauvolumen, Gemeindegliederzahl und Wohnbevölkerungszahl

## 3. Finanzierung II

18

- **Die Machbarkeitsstudie 2007**
  - Der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen reduziert sich von 18,7% auf 17,7%
  - Ab 2012 geben die NEK-Kirchenkreise 4,87% ihres Schlüsselanteils an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ab (Zusicherung der 5%-Grenze bis 2016)
  - Zum Ausgleich werden ab 2013 je 10,0 Mio. € der Stiftung Altersversorgung der NEK entnommen und auf die NEK-Kirchenkreise verteilt; ab 2017 erfolgt die Ausschüttung an alle Kirchenkreise

# 3. Finanzierung III

19

- **Finanzierung der D+W**
  - Die landeskirchliche Ebene stellt aus ihrem Kirchensteueranteil 66% bis 72% für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung. (§5 FinG)
  - Auf KK-Ebene sollen mindestens 10% der Schlüsselzuweisungen für personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt werden. (§6 Abs. 1 Satz 2 FinG)

# o. Gliederung

20

1. Grundsätzliches
2. Dienste und Werke als „2. Säule“
3. Finanzierung
4. Synodenbeteiligung
5. Weitere Schritte

# 4. Synodenbeteiligung I

21

- **Auf KK-Ebene**
  - 1/11 der Mitglieder der KK-Synode sind aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon höchstens die Hälfte aus der Mitte der Pastorinnen bzw. Pastoren oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Art. 47 Abs. 2 Ziff. 4)
  - Die Wahl erfolgt weiterhin durch die KGR in KG-Wahlbezirken nach einem Stimmwertverfahren

## 4. Synodenbeteiligung II

22

- **Vorrang der Parochie bei Pastorinnen und Pastoren**
  - Art. 58 Abs. 1 Ziff.2: Zusammensetzung des Kirchenkreisrates:  
„weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
  - Art. 78 Abs. 3 Ziff. 2: Wahl in die Landessynode:  
„eine Pastorin bzw. einen Pastor, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst;“

## 4. Synodenbeteiligung I

23

- **Auf Nordkirchen-Ebene (insgesamt 156 Synodale)**
  - achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste. (Art. 78 Abs. 4)
  - Die Wahl erfolgt weiterhin durch die KK-Synoden in KK-Wahlbezirken nach einem Stimmwertverfahren

# o. Gliederung

24

1. Grundsätzliches
2. Dienste und Werke als „2. Säule“
3. Finanzierung
4. Synodenbeteiligung
5. Weitere Schritte

## 5. Weitere Schritte II

25

### **Zeitplan im Kirchenkreis**

- 25.2.: Regionalveranstaltung Nord für KVs, 18.00 Uhr, St. Ansgar Itzehoe
- 11.3.: Regionalveranstaltung Süd für KVs, 18.00 Uhr, Bugenhagen-KG, Klein-Nordende
- bis 18.3.: Rückmeldung aus den Veranstaltungen an den KKV
- 4.4.: Sitzung des KKV mit Beratung der Synodenvorlagen
- 7.5.: Vorbereitungstreffen der Synodalen und stellvertr. Synodalen zur KK-Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn
- 21.5.: Themensynode, 9.30 Uhr, St. Nikolai Elmshorn

# Auf dem Weg zur Nordkirche

26

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**